

Geschäftsbedingungen

I. Abschluss

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Sie gelten deshalb auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn wir Sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware- und oder Leistung gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen.

2. Unsere Angebote sind unverbindlich. Alle Vereinbarungen insbesondere, soweit Sie diese Bedingungen abändern werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtswirksam.

3. Die unsere Ware betreffenden Abbildungen, Zeichnungen, Projekte, Werbeschriften, Verzeichnisse usw. und die darin enthaltenen Daten z.B. über Leistungen, Betriebskosten, technische Eigenschaften und Gewicht, sind nur annähernd maßgeblich, wenn Sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen der Konstruktion, Form, Ausführung und Farbe behalten wir uns vor.

II. Preisberechnung

1. Ändern sich zwischen Vertragsabschluss und der Lieferung oder der Ausführung der Leistung die Preise unserer Vorlieferanten, die Frachten, öffentliche Abgaben, die Löhne oder sonstige Kosten die sich auf unsere Lieferungen und oder Leistungen unmittelbar oder mittelbar auswirken, so sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend anzupassen.

III. Liefer- und Leistungszeit

1. Die von uns genannten Termine und Fristen gelten nur annähernd. Für die Einhaltung von Fristen und Terminen haften wir nur bei ausdrücklicher Übernahme einer Gewähr.

2. Höhere Gewalt oder Ereignisse die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Material Schwierigkeiten, Streik, Aussperrung, Personalmangel sowie behördliche Anordnungen – berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Lieferanten auftreten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein. Der Auftraggeber kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern. Erklären wir uns nicht bereit, kann der Auftraggeber zurücktreten.

IV. Versand

1. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen unseres Lagers oder Lieferwerkes geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn der Liefergegenstand in einzelnen Teilen geliefert wird oder wir neben der Lieferung auch noch andere Leistungen (z.B. Montage) übernommen haben. Tragen wir ausnahmsweise die Gewähr während des Transportes, so haften wir nur insoweit, als uns gegenüber dem Frachtführer oder die sonst mit dem Transport betraute Person haftet.

V. Zahlungsbedingungen

1. Alle Gaslieferungen sind per Vorauskasse oder nach schriftlicher Bestätigung bei Empfang zu bezahlen. Es werden ausschließlich folgende Zahlarten akzeptiert: Barzahlung, Vorauskasse, Überweisung sowie EC Kartenzahlung.

2. Geräte und Zubehör zu solchen Geräten sind entweder per Vorkasse oder innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Bei Bestellung größeren Wertes kann 1/3 Anzahlung bei Auftragserteilung 1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft bzw. bei Beginn der Arbeiten, Rest spätestens 7 Tage nach Fälligkeit des zweiten Drittels gefordert werden.

3. Rechnungen für Montagen und Reparaturen sind unverzüglich nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.

4. Der Auftraggeber ist zu Aufrechnung und Zurückbehaltung, auch wenn Mängelrügen oder andere Gegenansprüche geltend gemacht werden, nicht berechtigt. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind von ihm Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, jedoch mindestens in Höhe von 1% über den jeweiligen Diskont- Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu bezahlen. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder seine Zahlungen einstellt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so wird die gesamte Restschuld fällig. Zu weiteren Lieferungen sind wir in diesem Falle nicht verpflichtet, es sei denn, dass der Auftraggeber Zahlungen Zug um Zug mit der Lieferung anbietet. Bietet der Auftraggeber keine Barzahlung an, so sind wir berechtigt, anstelle der Lieferung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

VI. Gewährleistung

1. Rügen wegen Qualität oder Menge des von uns gelieferten Gases sind sofort nach Erhalt der Lieferung geltend zu machen. Bei berechtigter Rüge wird nach unserer Wahl mangelfreie Ware geliefert oder in Höhe des Minderwertes Gutschrift geleistet. Für die Beurteilung der Frage, ob berechnete Ansprüche wegen der Qualität oder Menge bestehen, ist das Untersuchungsergebnis des Füllwerkes maßgebend.

2. Bei Lieferungen von Geräten und Anlagen sowie Zubehör auch in Zusammenhang mit Reparaturen sind etwaige Mängel unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach der Übernahme oder nach Beendigung unserer Leistungen, schriftlich zu rügen.

3. Mangelhafte Anlagen oder Zubehöerteile sind in exakt dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels befinden, zu unserer Besichtigung bereit zu stellen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung schließt jede Haftung für uns aus. Für nachträglich aufgetretene Undichtigkeiten in den von uns montierten Anlagen (Austreten von Gas), die durch Waren- und oder Materialfehler verursacht werden, für die unsere Warenlieferer verantwortlich sind, übernehmen wir keine Haftung. Für die schadhafte Waren beschränkt sich unsere Gewährleistungsfrist auf die Verpflichtung, welche unsere Lieferanten uns gegenüber eingehen. Die Ansprüche aus Mängelrügen sind nach unserer Wahl beschränkt auf Minderung, sobald die mangelhafte Ware an uns zurück geliefert wurden ist. Falls ein Mangel auf eine mangelhafte Lieferung unseres Vorlieferanten zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, unsere Ansprüche gegen unseren Vorlieferanten an den Auftraggeber abzutreten. In diesem Falle bestehen keine weiteren Ansprüche gegen uns.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

5. Wir übernehmen keine Haftung für die nicht von uns gelieferten Geräte, auch wenn sie zur Funktion der Anlage erforderlich sind und von uns montiert werden. Wir sind auch nicht verpflichtet zu prüfen, ob Einrichtungen, die wir nicht liefern, in oder an die unsere Lieferung jedoch eingebaut wird oder die sonst zu unserer Lieferung oder Leistung eine Beziehung haben, für den beabsichtigten Zweck geeignet sind.

6. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestanden Ansprüche auch Schadensersatzansprüche gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrunde, sind ausgeschlossen. Der § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

7. Alle Ansprüche gegen uns verjähren spätestens in einem Jahr, sofern nicht durch diese Geschäftsbedingungen kürzere Verjährungspflichten vereinbart sind. Ansprüche gleich welcher Art können gegen uns nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht innerhalb eines Monats, nachdem wir eine Anerkennung des Anspruches abgelehnt haben, der Anspruch im Rechtswege geltend gemacht wurde.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltende Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.

2. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern und/oder be- und verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung und Verarbeitung auch außerhalb seines Gewerbebetriebes und auf fremden Grundstücken nur dann berechtigt, wenn er die Forderungen aus der Weiterveräußerung nebst allen Nebenrechten gemäß folgenden Absätzen auf uns übergibt. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt.

3. Veräußert oder verarbeitet der Auftraggeber unsere Vorbehaltsware, so tritt er bereits jetzt seine Ansprüche aus dieser Veräußerung oder Verarbeitung in Höhe von des von uns für die Ware in Rechnung gestellten Betrages ab. Veräußert und verarbeitet der Auftraggeber unsere Vorbehaltsware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, so gilt die Abtrennung der Ansprüche an uns nur in Höhe des sich aus unserer Rechnung ergebenden Wertes unserer mitverkauften Ware. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderung bis auf Widerruf oder solange er uns gegenüber nicht in Verzug gerät berechtigt. Der Auftraggeber ist im Falle der Einziehung unwiderruflich verpflichtet, die eingezogenen Beträge bis zur Höhe der jeweiligen Rechnungsbeträge sofort (unmittelbar nach Eingang) an uns weiterzuleiten. Ist nur ein Teil einer Forderung an uns abgetreten, so gelten Zahlungen des Drittschuldners an den Auftraggeber zunächst auf den uns nicht abgetretenen Teil der Forderung.

4. Wird unsere Restforderung gemäß Verordnung fällig oder verstößt der Auftraggeber gegen die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen, so sind wir berechtigt

- die Ermächtigung zur Veräußerung oder zum Verbrauch oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen.

- die Herausgabe der Vorbehaltsware wäre zu verlangen ohne das dem Auftraggeber diesem Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne das wir hierdurch vom Vertrag und

- die Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten

5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

6. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20% geben wir auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe frei.

7. Von der Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware oder der uns abgetretenen Ansprüche hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Diese Information muss in schriftlicher Form erfolgen.

VIII. Pfandflaschen und Flüssiggas Lagerbehälter

1. Pfandflaschen und stationäre Behälter dürfen ausschließlich zum Bezug von Flüssiggas verwendet werden.

2. Wir tragen bei Pfandflaschen und Flüssiggas Lagerbehälter lediglich die durch normalen Verschleiß eintretende Wertminderung. Der Abnehmer trägt die volle Gefahr – auch in Fällen höherer Gewalt – für den Verlust oder sonstige über den normalen Verschleiß hinausgehende Wertminderung an Flasche und Flüssiggas Lagerbehältern.

3. Im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder Benutzung der Flaschen und Behälter zu anderen als den vertragsgemäßen Zwecken sind wir berechtigt, die Flaschen oder Behälter zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung zu stellen. Bei Pfandflaschen steht uns das Recht auch dann zu, wenn Pfandflaschen binnen 6 Monaten seit der Lieferung gelichgültig aus welchen Grund auch immer, nicht zurückgegeben werden. Die Pfandflaschen und Behälter bleiben auch nach Bezahlung unser Eigentum.

4. Der Versand und die Rücksendung der Pfandflaschen erfolgt stets auf Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht – auch wenn die Ware frachtfrei geliefert wird – mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Auftraggeber über. Erfolgt der Transport mit eigenen Fahrzeugen, so ist für den Gefahrenübergang maßgeblich der Zeitpunkt der Übergabe der Ware an das Fahrpersonal. Pfandflaschen sind für uns kostenfrei und unversehrt mit allem Zubehör an unsere Anschrift zuzusenden, es sei denn, dass eine neue Flasche bestellt wird. In diesem Falle wird die alte Pfandflasche bei der neuen Belieferung abgeholt. Auf allen Versandanzeigen, Frachtbriefen usw. sind die auf den Typenschildern eingeschlagenen Nummern anzugeben. Für etwaige Gas Reste in den Flaschen wird keine Gutschrift erteilt.

5. Sollte der Auftraggeber gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen gleich welcher Art verstoßen, sind wir berechtigt, die Propangaslieferung einzustellen und die Pfandflaschen sofort wegzunehmen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. Mit der Einstellung der Lieferung entfällt der Schutz aus einer etwa zugunsten des Auftraggebers abgeschlossenen Versicherung.

6. Bei Bestellung oder Abholung von Pfandflaschen erhält der Auftraggeber einen Pfandbeleg. Diesen Pfandbeleg muss der Auftraggeber bei Abgabe der Pfandflasche im Original vorlegen um den Flaschenpfand für die jeweilige Pfandflasche zurückzuerhalten. In diesem Fall ist ein Bearbeitungsentsgeld von 3,58 Netto zu entrichten. Pfandgelder werden auch nur dann ausgezahlt, wenn es sich um steuerliche Originalbelege der Lausitz Propan GmbH handelt.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort, auch bei Wechsel und Schecksachen ist Bad Liebenwerda, desgleichen Gerichtsstand, falls unser Kunde Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Im Übrigen gilt Bad Liebenwerda als Gerichtsstand für den Fall vereinbart, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden. Der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt einer eventuellen Klageerhebung nicht bekannt ist.

X. Teilmichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll insoweit eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder – hätten Sie den Punkt bedacht – gewollt hätten. Grundlage der Gewährleistung im Bereich Heizungs- Lüftungs- und Sanitäranlagenbau ist die VOB (Verdingungsordnung Bauleistungen)

Lausitz Propan GmbH, Röderland OT Prösen